

Überblick

Ladet vorsichtshalber bis Ende diesen Jahres alle von euren Dozenten zur Verfügung gestellte Literatur herunter. Eventuell muss ein Teil davon ab Januar aus Moodle oder von Lehrstuhlwebsites verschwinden.

Ab dem 01.01.2017 könnte durch eine Vertragsänderung die Verbreitung von einem Teil der zurzeit durch Dozenten zur Verfügung gestellten Literatur illegal werden.

Es gibt bis Ende 2016 weitere Verhandlungen, um das abzuwenden. Der Ausgang ist derzeit unvorhersehbar.

Um vorzusorgen, informieren wir euch in dieser Präsentation knapp über Hintergründe und Auswirkungen.

Nehmt euch bitte die Zeit, diese Präsentation anzugucken und schickt uns Fragen an asta@fs.tum.de! Weitere und aktuelle Infos findet ihr auf www.asta.tum.de/themen-projekte/52a-urhg-aenderungen/.

Worum geht es?

§52a

Urheberrechtsgesetz

Literatur nach §52a:

Elektronisches
Bereitstellen (z.B. über
Moodle) von
Textausschnitten aus
Büchern, Artikeln und
Websites

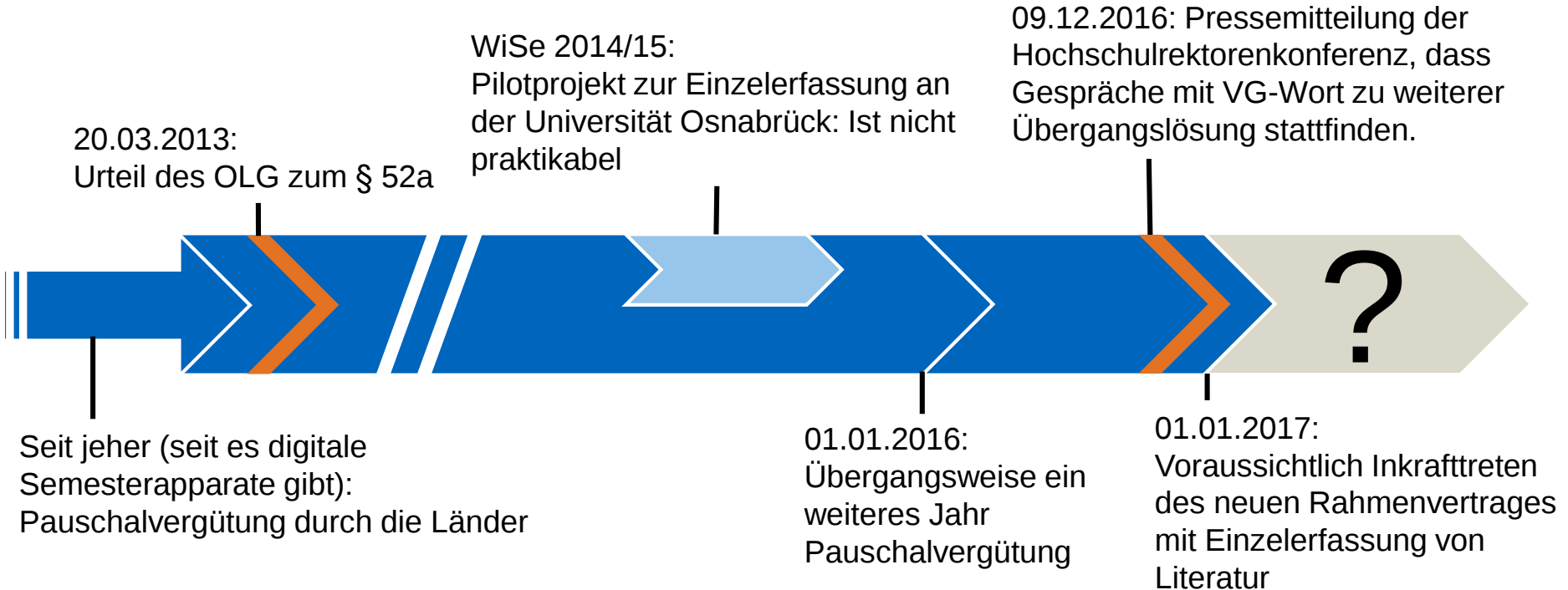
Neuer Rahmenvertrag
zwischen Universitäten und
Verwertungsgesellschaft

Wort:

Einzelerfassung von Literatur
statt pauschaler Vergütung

Deutlich gesteigerter
Verwaltungsaufwand
für Dozenten,
**weniger Literatur für
uns Studierende**

Zeitlicher Verlauf



Was passiert zum 01.01.2017?

TUM (und die meisten deutschen Universitäten)
unterschreiben den Rahmenvertrag nicht, Nutzung
von Literatur nach §52a durch die TUM wird illegal

**Literatur
nach §52a**

Neuer Rahmenvertrag
zwischen Universität
und VG Wort:
Einzelerfassung

**Sehr wahrscheinlich
keine Literatur nach
§52a für uns
Studierende ab dem
01.01.2017**

*Tatsächlich wurde
angekündigt, dass alle
Parteien an einer neuen
Übergangslösung ab dem
01.01.2017 arbeiten,
sodass wir eventuell
weiterhin Literatur nach
§ 52a benutzen dürfen.
Wir sind da jedoch sehr
skeptisch.*

Was ist konkret betroffen?

Elektronische Zugänglichmachung weiterhin möglich:

Frei nutzbar/vorliegende Lizenz (z.B. selbst erstellt/Zustimmung von Ersteller):

- Präsentationsfolien (m. Abbildungen, Zitaten)
- Vorlesungsskripte
- Literaturlisten
- Zusammenfassungen
- Werke, deren Autoren seit mehr als 70 Jahren tot sind
- Werke mit freien Lizenzen (Open Access, Creative Commons, ...)

Weiterhin nach §52a UrhG nutzbar (weil andere Verwertungsgesellschaft):

- Abbildungen und Fotos
- Ausschnitte aus:
 - Musikaufnahmen (≤ 5 min)
 - Filme (≤ 5 min, älter 2 Jahre)
 - Noten (≤ 6 Seiten)

Elektronische Zugänglichmachung nicht (mehr) möglich:

Nicht mehr nach §52a UrhG nutzbar:

- Sprachwerke geringen Umfangs
- Buchauszüge (≤ 12 %, ≤ 100 Seiten)
- Artikel aus Zeitschriften/ Zeitungen (Bsp. Veröffentlichte wissenschaftliche Artikel)
- Auf Websites veröffentlichte Texte

Bereits vorher nicht ohne Lizenz nutzbar:

- Buchauszüge (> 12 %, > 100 Seiten)
- Schulbücher
- Musikaufnahmen (> 5 min)
- Filme (> 5 min, jünger als 2 Jahre)
- Noten (> 6 Seiten)

Was kann ich tun, um die Auswirkungen gering zu halten?

Sofort:

1.

Jegliche zurzeit zur Verfügung gestellte Literatur so schnell wie möglich herunterladen und lokal speichern

2.

Dozenten ansprechen und auffordern, restliche betroffene, in diesem Semester benötigte, Literatur schon jetzt bis zum 01.01.2017 zum Herunterladen zur Verfügung stellen.

Ab dem 01.01.2017 (wenn keine Lösung verhandelt wird):

3.

Beschaffungswege der benötigten Literatur (z.B. Link auf TUM-Bibliotheksseite) mit Kommilitonen teilen

Wo kriege ich ab dem 01.01.2017 stattdessen Literatur her?

Bisher als digitaler Semesterapparat (z.B. PDF eines Zeitschriftenartikels auf Moodle oder Lehrstuhl-website zum Herunterladen) zur Verfügung gestellt

Sprachwerke geringen Umfangs

Link auf eventuell verfügbare Lizenz in der Bibliothek

(<https://www.ub.tum.de/tum-opac>)

Buchauszüge

Herkömmlicher Semesterapparat:
persönliches Scannen der Buchseiten in der Bibliothek

Artikel aus Zeitungen/Zeitschriften

Texte von Websites

Link auf die entsprechende Website

Weitere Informationen

Offizielle Informationen des Medienzentrums der TUM:

<https://www.moodle.tum.de/mod/book/view.php?id=72833&chapterid=1226>

§52a des Urheberrechtsgesetzes (für Schriftwerke ab dem 01.01.2017 an der TUM nicht mehr anwendbar, da keine Vergütung bezahlt wird):

https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_52a.html

Rahmenvertrag der VG Wort ab dem 01.01.2017 (Gilt nicht an der TUM, da von der TUM nicht unterschrieben):

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/Rahmenvertrag52aUrhG_VGWORT_unterzeichnet.pdf

Pressemitteilung der HRK zur Entwicklung einer gemeinsamen Lösung:

<https://www.hrk.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/meldung/hrk-kmk-und-vg-wort-entwickeln-gemeinsame-loesung-zu-digitalen-semesterapparaten-4081/>

Urteil des Bundesgerichtshofs zur Vergütung nach §52a:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2013-3&Seite=2&nr=63569&linked=pm&Blank=1>

Abschlussbericht der Uni Osnabrück zum Pilotprojekt Einzelerfassung:

https://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-2015061913251/2/workingpaper_02_2015_virtUOS.pdf